



Amtliche Mitteilungen der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege Berlin

- University of Applied Sciences -

20/2007

15.08.2007

Inhalt

**Ordnung
zur Durchführung eines Auswahlverfahrens
zur Vergabe von Studienplätzen für den Master-Studiengang
„Recht für die öffentliche Verwaltung“ (AuswO/RöV)
an der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege Berlin**

Seite 2

Herausgeber: Der Rektor der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege Berlin
Alt-Friedrichsfelde 60, 10315 Berlin
Redaktion: Leiter des Referats Studienangelegenheiten, Telefon (030) 9021 4100
Druck: FHVR Berlin ISSN: 1430 5607

Der Versand erfolgt über eine Adressdatei, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung geführt wird. (§ 10 Berliner Datenschutzgesetz)

**Ordnung
zur Durchführung eines Auswahlverfahrens
zur Vergabe von Studienplätzen
für den Master-Studiengang
„Recht für die öffentliche Verwaltung“ (AuswO/RöV)
an der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege Berlin**

Aufgrund § 71 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 2006 (GVBl. S. 713) i.V.m. § 8 Abs. 2 und 3 Berliner Hochschulzulassungsgesetz vom 29. Mai.2000 (GVBl. S. 327), zuletzt geändert am 6. Juli 2006 (GVBl. S. 714) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs „Allgemeine Verwaltung“ der FHVR Berlin am 20.06.2007 die folgende Ordnung beschlossen¹⁾:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Vorschriften dieser Ordnung regeln die Vergabe von Studienplätzen im Masterstudiengang „Recht für die öffentliche Verwaltung“ der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege Berlin.

(2) Diese Ordnung wird ergänzt durch die Studienordnung (StO/RöV), die Prüfungsordnung (PrüfO/RöV) und durch die Praktikumsordnung (PrakO/RöV) in den jeweils geltenden Fassungen für den Masterstudiengang „Recht für die öffentliche Verwaltung“.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

(1) Das stärker anwendungsorientierte Studium im Master-Studiengang „Recht für die öffentliche Verwaltung“ baut inhaltlich auf dem 6-semesterigen Bachelor-Studiengang „Öffentliche Verwaltungswirtschaft“ an der FHVR Berlin oder äquivalenten einschlägigen Bachelor-Studiengängen anderer Hochschulen auf.

(2) Zugang zum Master-Studiengang erhält,

a) wer den erfolgreichen Abschluss eines ersten akademischen Grades mit mindestens 180 Credit Points nachweist und

b) den ersten akademischen Grad im Bachelor-Studiengang „Öffentliche Verwaltungswirtschaft“ nachweist oder ein Bachelor- oder Master degree oder ein Hochschuldiplom in einem verwandten rechts- oder verwaltungswissenschaftlichen Studiengang nachweist.

Über die Vergleichbarkeit des Studienganges entscheidet ein Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin. Er oder sie wird vom zuständigen Fachbereichsrat oder Prüfungsausschuss beauftragt.

¹⁾ Bestätigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 08.08.2007 bis zum Ablauf des Sommersemesters 2009.

§ 3

Bewerbungsfristen

Bewerbungen müssen bis zum 15. September eines Jahres eingereicht werden.

§ 4

Auswahlverfahren

(1) Sofern für den Studiengang eine Zulassungszahl festgesetzt ist, richtet sich die Zulassung nach den folgenden Regelungen.

Die Vergabe von Studienplätzen erfolgt nach folgenden Auswahlkriterien, die zu einer Messzahl zusammengefasst werden:

a) Grad der im ersten akademischen Hochschulabschluss ausgewiesenen Qualifikation (Durchschnittsnote) als Faktor X_1 ,

b) Nachweis zusätzlicher berufspraktischer Erfahrungen/Qualifikationen als Faktor X_2 .

(2) Die Auswahl der Bewerber oder Bewerberinnen erfolgt aufgrund einer Rangfolge, die sich aus den Ergebnissen der Kriterien des Abs. 1 gemäß der Formel $X = 0,6 (X_1) + 0,4 (X_2)$ ergibt. Ergibt die errechnete Messzahl für Bewerber oder Bewerberinnen einen identischen Wert, wird analog § 17 Hochschulzulassungsverordnung verfahren.

(3) Der Anteil für das Auswahlverfahren gemäß Abs. 2 AuswO/RöV beträgt 80 v.H. Die übrigen Studienplätze werden nach Wartezeit vergeben.

§ 5

Durchführung des Auswahlverfahrens und Auswahlkriterien

(1) Die Bewertung der Qualifikation (Durchschnittsnote) erfolgt nach folgendem Schema:

Kriterium Abschlussnote Erststudium	Messzahl (Punkte)
Durchschnittsnote 1,0	25
Durchschnittsnote 1,1	24
Durchschnittsnote 1,2	23
Durchschnittsnote 1,3	22
Durchschnittsnote 1,4	21
Durchschnittsnote 1,5	20
Durchschnittsnote 1,6	19
Durchschnittsnote 1,7	18
Durchschnittsnote 1,8	17
Durchschnittsnote 1,9	16
Durchschnittsnote 2,0	15
Durchschnittsnote 2,1	14

Durchschnittsnote 2,2	13
Durchschnittsnote 2,3	12
Durchschnittsnote 2,4	11
Durchschnittsnote 2,5	10
Durchschnittsnote 2,6	9
Durchschnittsnote 2,7	8
Durchschnittsnote 2,8	7
Durchschnittsnote 2,9	6
Durchschnittsnote 3,0	5
Durchschnittsnote ab 3,1	4

Hat ein Bewerber oder eine Bewerberin mehrere Studienabschlüsse, wird der mit der besten Durchschnittsnote berücksichtigt.

(2) Für Bewerber oder Bewerberinnen, die zum Ende der Bewerbungsfrist noch keine Abschlussnote des Erststudiums nachweisen können, erfolgt ein gesondertes Ranking für die Studienplätze, die nicht an Bewerber oder Bewerberinnen mit Studienabschluss vergeben werden konnten. Es werden vier Punkte für die Durchschnittsnote im Auswahlverfahren zu Grunde gelegt und ggf. die erreichten Punkte gemäß § 5 Abs. 3. AuswO/RöV. Ausgewählte Bewerber und Bewerberinnen erhalten einen Zulassungsbescheid, der gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 2 VwVfG erst endgültig Bestandskraft erlangt, wenn die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 Abs. 2 AuswO/RöV erfüllt sind.

(3) Die Bewertung der Dauer der einschlägigen berufspraktischen Erfahrungen mit Bezug zu den Programminhalten des Master-Studienganges wird durch einem Hochschullehrer oder einer Hochschullehrerin geprüft; er oder sie wird vom Fachbereichsrat oder vom zuständigen Prüfungsausschuss beauftragt.

Kriterium Berufserfahrung	Messzahl
Mindestens 24 Monate	10
Mindestens 12 Monate	8
Mindestens 6 Monate	6
Weniger als 6 Monate	4
keine	0

§ 6 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Bekanntgabe in den Amtlichen Mitteilungen der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege Berlin in Kraft.